

**Abwägung zur
Bauleitplanung
der Stadt Neustadt a. Rbge.**

**Bebauungsplan Nr. 959 „Dorfzentrum Bordenau“, beschleunigte 1. Änderung,
Stadtteil Bordenau**

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

vom 20.01.2020 bis 21.02.2020

Behördenbeteiligung gemäß § 13a i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Schreiben vom 20.12.2019

Gesamtliste

**der beteiligten Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange**

B = Begründung ändern oder ergänzen
H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
K = Keine Abwägung erforderlich
N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
T = Textliche Festsetzung/Hinweis ändern
U = Umweltbericht ändern oder ergänzen
V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt
Z = Zurückweisung einer Argumentation

I.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise
1	Abfallwirtschaft Region Hannover (aha)	27.01.10	Hinweise
2	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	24.01.20	Keine Bedenken
3	Avacon Netz GmbH, Lüneburg	20.12.19	Keine Bedenken
4	Bischöfliches Generalvikariat	Keine Antwort	-
5	Bundesnetzagentur, Bonn	Keine Antwort	-
6	BUND Region Hannover e.V.	Keine Antwort	-
7	Deutsche Telekom Technik GmbH	23.01.20	Keine Bedenken
8	Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf	Keine Antwort	-
9	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	09.01.20	Keine Bedenken
10	Finanzamt Nienburg	Keine Antwort	-
11	Hannoverscher Wander- und Gebirgsverein e.V.	02.01.2020	Keine Bedenken
12	LGLN, RD Hannover – Kampfmittelbeseitigung	17.02.20	Anregung
13	LGLN, RD Hannover – Katasteramt Hannover	Keine Antwort	-
14	Naturschutzbeauftragter Hr. Werner Magers	Keine Antwort	-
15	Naturschutzbeauftragter Her. Ulrich Thiele	Keine Antwort	-
16	Naturschutzbund Deutschland, Ortsverband Neustadt a. Rbge.	17.02.20	Anregungen
17	Nds. Heimatbund e.V.	Keine Antwort	-
18	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Hannover	Keine Antwort	-
19	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Hildesheim	Keine Antwort	-
20	PLEdoch GmbH	17.01.20	Keine Bedenken
21	Polizeikommissariat	Keine Antwort	-
22	Region Hannover, Team Städtebau	04.03.20	Hinweise
23	Region Hannover, Denkmalpflege	Keine Antwort	-
24	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	12.02.20	Keine Bedenken
25	Stadtnetze Neustadt a.Rbge. GmbH	Keine Antwort	-
26	TenneT TSO GmbH, SuedLink	Keine Antwort	-
27	Transnet BW GmbH, SuedLink	Keine Antwort	-
II.	Öffentlichkeit		
	keine	Keine Stellungnahme	-

Abwägungstabelle

fd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
1	<p>Abfallwirtschaft Region Hannover (Schreiben vom 27.01.2020)</p> <p>Gegen die Festsetzungen in dem o.g. Bebauungsplan bestehen seitens des Zweckverbandes Abfallwirtschaft - nach jetzigem Planungsstand - keine Bedenken.</p> <p>Da Art und Größe des Gebäudes, welches das Grundstück künftig nutzen wird, noch nicht absehbar ist – und damit auch Art und Umfang der zu erwartenden Abfallmengen – hier einige wichtige Eckdaten zum möglichen Entsorgungsgeschehen:</p> <p>Bei Gebäuden, in denen die Entsorgung lediglich über <u>Abfalltonnen</u> (seit Umstellung auf Restabfalltonnen werden Neubaugrundstücke grundsätzlich an die Tonnenabfuhr angeschlossen) und <u>Wertstoffsäcke</u> gesteuert wird, wären die Wertstoffsäcke der 'aha' zur Abholung generell an der Straße bereitzustellen; dies gilt auch für Altpapiertonnen.</p> <p>Für die Restabfalltonnen gilt, dass die Tonnenstandplätze möglichst in Nähe (< 15 m) zur Fahrbahn angelegt werden, damit eine Entsorgung direkt von der öffentlichen Straße aus erfolgen kann und ein Befahren des Grundstücks vermieden werden kann. Bei größeren Gebäuden, bei denen die Entsorgung über Abfall- und Wertstoffcontainer (660 l oder 1,1 cbm) erfolgen soll, sollten die Behälterstandplätze möglichst in Nähe (< 15 m) zur Fahrbahn angelegt werden, damit eine Entsorgung direkt von der öffentlichen Straße aus erfolgen kann und ein Befahren des Grundstücks vermieden werden kann.</p> <p>Grundsätzlich können diese Behälter zur Leerung auch über größere Entfernungen transportiert werden, allerdings wäre dies für die Kunden mit einer zusätzlichen Wegegebühr verbunden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannten Hinweise und Anforderungen werden textlich in die Begründung aufgenommen. Sie sind für das Bauleitplanverfahren nicht relevant, können aber im Zuge der Grundstücksplanung und -erschließung berücksichtigt werden.</p>	B
2	<p>Amt für reg. Landesentwicklung Leine-Weser (Mail vom 24.01.2020)</p> <p>Die von der Behörde zu vertretenden Belange sind mit dem Verfahren nicht betroffen (bitte keine weitere Beteiligung)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	K

Abwägungstabelle

fd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
3	<p>Avacon Netz GmbH, Lüneburg (Schreiben vom 20.12.2019)</p> <p>im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsleitungen von Avacon Netz GmbH, Pzreba GmbH, WEVG GmbH 6 Co KG.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K
7	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 20.12.2019)</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Seitens der Telekom bestehen gegen die 1. beschleunigte Änderung des Bebauungsplans Nr. 959 Dorfzentrum Bordenau grundsätzlich keine Bedenken. Am Rand des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K
9	<p>ExxonMobil Production Deutschland GmbH (Mail vom 09.01.2020)</p> <p>Wir schreiben im Auftrag der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungsgesellschaft mbH (NEAG). Wir danken für die Beteiligung in der o.g. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der genannten Gesellschaften von dem Planungsvorhaben nicht betroffen werden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K
11	<p>Hannoverscher Wander- und Gebirgsverein e.V. (Mail vom 02.01.2020)</p> <p>Es wird keine Stellungnahme abgegeben.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K

Abwägungstabelle

fd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
12	<p>LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst (Schreiben vom 17.02.2017)</p> <p>Für die Planfläche liegen die folgenden Erkenntnisse vor:</p> <p>Die verfügbaren Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet, es wurde keine Sondierung durchgeführt, die Fläche wurde nicht geräumt, es besteht die allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Empfehlung: Luftbilddauswertung</p> <p>P.S.: Weitere Gefahrenerforschungen (z.B. eine Luftbilddauswertung) werden als kostenpflichtige Dienstleistung angeboten.</p>	<p>Der Empfehlung wird gefolgt und folgender Hinweis wird als redaktionelle Ergänzung in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p>„Die verfügbaren Luftbilder wurden seitens der LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht vollständig ausgewertet, es wurde keine Sondierung durchgeführt, die Fläche wurde nicht geräumt, es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Es wird empfohlen eine Luftbilddauswertung im Rahmen der zukünftigen Planungen/Baumaßnahmen im Vorfeld der Bauantragstellung seitens des Antragstellers durchzuführen.“</p> <p>Die Begründung wird entsprechend angepasst und ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eei etwaigen Funden von Kampfmitteln die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst umgehend zu benachrichtigen sind.</p>	B T
16	<p>NaBu Deutschland, OV Neustadt a. Rbge. (Mail vom 17.01.2020)</p> <p>Der NaBu Neustadt erhebt keine Bedenken, regt allerdings folgende Ergänzungen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die vorhandene Wildgehölzhecke am nördlichen Grundstücksrand (zum Teichgrundstück hin) ist zu erhalten. • Die textlichen Festsetzungen § 4 Abs. 2 setzen Baumpflanzungen fest, je angefangene 400 m² Grundstücksgröße 1 Baum. Die Baumart ist in einer Liste festgelegt. Diese Liste ist im Hinblick auf große Baumarten recht unrealistisch, denn Traubenkirschen, Vogelkirschen, Hainbuchen und Schwarzerlen werden viel zu groß für ein 400 m²-Grundstück, und eine Birke möchte sicherlich kein 400 m²-Grundstücksbesitzer auf seinem Grundstück anpflanzen. Es wird daher empfohlen, auch mittelkronige Bäume wie z. B. kleinere Linden-Sorten, Rotdorn etc. zuzulassen. 	<p>Die vorgetragenen Anregungen werden verworfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie in der Begründung dargelegt, kann die vorhandene Hecke nur soweit erhalten werden, wie sie auf dem Grundstück der angrenzenden öffentlichen Grünfläche liegt. Für das Plangrundstück muss hier eine sinnfällige Erschließung ermöglicht werden. Sehr wohl greifen hier aber die baugestalterischen Vorschriften zur Einfriedung und die Einschränkung der Zulässigkeit von Garagen und Nebenanlagen. • Die genannten Baumarten werden in der Liste der heimischen Gehölze der Region Hannover fast alle entweder als Wildobstgehölze oder als Gehölze der II. Ordnung, also mittelgroße Bäume genannt. Die Hainbuche ist nach dieser Liste zwar ein Großbaum, die Stadt Hannover hingegen stuft sie in ihren Vorschlägen für Ersatzpflanzungen als mittelgroßen Baum bis max. 15 m Wuchshöhe ein. Die Echte Traubenkirsche und ggf. die Vogelkirsche werden durch die Stadt Hannover neben dem Holzapfel und der Eberesche sogar als Klein- 	Z

Abwägungstabelle

fd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
		<p>bäume bewertet. Das Höhenwachstum insbesondere der Hainbuche lässt sich zudem durch Rückschnitte gut beeinflussen. Das Fehlen der Sandbirke in der Gehölzliste war bei einem anderen Bebauungsplan der Innenentwicklung der Stadt Neustadt durch ein politisches Gremium bemängelt worden, daher ist die Birke hier in der Liste vertreten. Da zudem optional auch Obstgehölze gepflanzt werden können, ist ausreichend Auswahl an kleinen und mittelgroßen Baumarten zur Anpflanzung vorhanden.</p>	
<p>20</p>	<p>PLEdoc GmbH (Schreiben vom 13.01.2017)</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Open Grid Europe GmbH - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (Nordbayern), Schwaig - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsges. mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen - Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auch über sonstige Fernleitungen ist nichts bekannt. Im Übrigen wurden die regionalen Eigentümer und Betreiber von Versorgungseinrichtungen beteiligt (z.B. Telekom u.a.).</p>	<p>K</p>

Abwägungstabelle

fd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
22	<p>Region Hannover (Schreiben vom 04.03.2020)</p> <p><u>Brandschutz</u> Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit 1.600 l/min über 2 h sicherzustellen. Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.</p> <p><u>Gewässerschutz</u> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Oberflächenentwässerung des Plangebietes noch nachzuweisen. Sofern im Zusammenhang mit Bautätigkeiten das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser erforderlich ist und damit eine Grundwasserbenutzung stattfindet, bedarf es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Erlaubnisfrei ist lediglich die vorübergehende Grundwasserbenutzung (Absenkung während der Baumaßnahme) in einer geringen Menge (insgesamt weniger als 5.000 m³). Wasserrechtliche Antragsunterlagen sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der geplanten Grundwasserabsenkung für die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens nach den §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover (OE. 36.29) einzureichen.</p> <p><u>Regionsstraßen</u> Die Erschließung des Plangebietes erfolgt zur K 335. Aus straßenplanerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass die Baukosten für die Anbindung des Plangebietes an die o.g. Regionsstraße sowie die Mehrunterhaltungskosten für den geplanten Einmündungsbereich von der Stadt Neustadt zu tragen sind. Es wird gebeten, die Ausführungspläne vor Baubeginn mit dem Fachbereich Verkehr der Region Hannover abzustimmen.</p> <p>Ferner sind die Sichtdreiecke nicht gemäß RASt'06 dargestellt. Die entsprechenden Schenkellängen sind einzuhalten.</p>	<p>Diese Anforderungen werden in die Begründung aufgenommen und werden bei künftigen Baugenehmigungen berücksichtigt.</p> <p>Der diesbezügliche Nachweis wird mit dem Entwässerungsantrag im Baugenehmigungsverfahren geführt. Die Hinweise auf die wasserrechtlichen Bestimmungen werden – soweit betroffen – berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise zum Umbau der Einmündung und zu einer etwaigen Kostenregelung sind hier nicht relevant, da eine Veränderung der Straßenführung nicht geplant ist. Vielmehr verläuft der einmündende Wohnweg 'Am Gänsefuß' wie im Bestand (Flurstück 270 und 262/1).</p> <p>Nach Überprüfung der Sichtdreiecke kann an der Darstellung festgehalten werden. Ein Hinweis auf ihre Freihaltung ist bereits Gegenstand der vorgelegten Planung.</p>	<p>B</p> <p>B</p> <p>B</p>

Abwägungstabelle

fd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Ver- merk
	<p><u>Regionalplanung</u> Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, da die Belange des Fluglärms bzw. der Verkehrsflughäfen beachtet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bekräftigt die vorgelegte Planung.</p>	<p>K</p>
<p>24</p>	<p>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover (Mail vom 12.02.2020) Gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der von hier zu vertretenden Belange des vorbeugenden gewerblichen Immissionsschutzes keine Bedenken. Anregungen oder Hinweise werden nicht gegeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>K</p>
	<p>aufgestellt Hannover, den 17.03.2020 plan:b (Georg Böttner)</p>		

